

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 20/07 B

L 5 VG 17/05 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VG 10/00 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2007
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren
unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 10.7.2007, dem Kläger zugestellt am 12.7.2007, hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass der Kläger im Wege des § 44 SGB X keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Der Kläger war durch seine geltend gemachte Mittellosigkeit nicht gehindert, innerhalb der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG) eine formgültige Beschwerdebegründung einzureichen. Denn er ist für das gesamte Beschwerdeverfahren durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) vertreten. Sein Rechtsanwalt hat am 8.8.2007 nicht nur schriftlich Beschwerde eingelegt, sondern diese zugleich auch begründet. Zwar hat er diese Begründung als vorläufig bezeichnet und sich weiteren Vortrag vorbehalten, sein Mandat jedoch weder als auf diese Prozesshandlung beschränkt bezeichnet, noch eine weitere Begründung von einer vorherigen Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag abhängig gemacht (vgl dazu zB Greger in Zöller, ZPO, 24. Aufl 2004, § 233 ZPO RdNr 23 "Prozesskostenhilfe" mwN).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung dieser Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit - wie vom Kläger - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhalten Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauf-



fassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat bereits den angeblich vom LSG übergangenen Beweisantrag nicht so bezeichnet, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist. Darüber hinaus hat er nicht dargetan, dass er ihn nach der Anhörungsmitteilung des LSG (*vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG*) ausdrücklich aufrechterhalten habe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).
- 8 Prozesskostenhilfe ist dem Kläger nicht zu gewähren, weil es wegen Unzulässigkeit der Beschwerde an der nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt. Damit scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

